

**OLG Hamm, Urt. v. 19.06.2009 – 25 W 171/09 (rkr.); Kostentragungspflicht für
medizinische Sachverständigengutachten; GesR 2009, 613**

Die Kosten eines von einem Patienten vorprozessual eingeholten Privatgutachtens seien nur dann erstattungsfähig, wenn das Gutachten gerade im Hinblick auf eine konkrete gerichtliche Auseinandersetzung in Auftrag gegeben wurde. Dieses sei nicht der Fall, wenn der Zweck allein darin liegen würde, im Vorfeld eines Rechtsstreits eine mögliche Ersatzberechtigung des Patienten zu prüfen.

Die Auslagen einer Partei für ein vor Prozessbeginn eingeholtes Privatgutachten sei nur dann nach § 91 Abs. 1 ZPO prozessnotwendig, wenn die Tätigkeit des Sachverständigen in unmittelbarem Bezug zu einem konkreten Rechtsstreit stehe. Werde das Gutachten erstattet, bevor sich die gerichtliche Auseinandersetzung der Partei in irgendeiner Weise konkret abzeichne, seien die dadurch verursachten Kosten nicht erstattungsfähig. Hierdurch solle verhindert werden, dass eine Partei ihre allgemeinen Unkosten oder prozessfremde Kosten auf den Gegner abzuwälzen versuche und dadurch den Prozess verteuere. Nicht ausreichend sei es, das Gutachten irgendwann in einem Rechtsstreit verwenden zu wollen, es müsse sich vielmehr auf den konkreten Rechtsstreit beziehen und gerade mit Rücksicht auf diese konkrete gerichtliche Auseinandersetzung in Auftrag gegeben worden sein.